

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Bundestarifvertrag für die besonderen Arbeitsbedingungen
der Montagearbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektro-
industrie einschließlich des Fahrleitungs-, Freileitungs-
und Ortsnetzbaues und des Kabelbaues vom 29. März 1963
(BMTV) §§ 6, 7

Leitsätze:

Der Montagestammarbeiter hat nach dem Bundesmontage-
tarifvertrag dann Anspruch auf Fernauslösung, wenn er
sich am Montageort eine Unterkunft besorgen muß, weil
er nicht täglich in seine Wohnung zurückkehren kann.
Nach dem Tarifvertrag kommt es nicht darauf an, ob und
in welchem Umfang er Aufwendungen für das Unterhalten
einer Wohnung am Heimortort hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

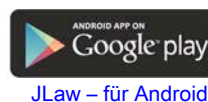
Aktenzeichen: 5 AZR 374/73

Urteil des BAG vom 13. Mai 1974

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 374/73

6 Sa 749/72 Frankfurt/Main

Urteilstenor
zugestellt
am 13. Mai 1974

gez. Möckel,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 8. Mai 1974 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Seiler und Döring für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 2. Mai 1973 - 6 Sa 749/72 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob der Beklagte für die Tätigkeit auf verschiedenen Montagestellen der Klägerin Fernauslösung beanspruchen konnte oder ob ihm nur Nahauslösung zustand.

Der 37 Jahre alte ledige Beklagte, türkischer Staatsangehöriger, war bei der Klägerin zu den im Anstellungsschreiben vom 23. Juli 1969 genannten Bedingungen in der Zeit vom 21. Juli 1969 bis 2. Dezember 1971 als Montagestammarbeiter beschäftigt. Nach den Vereinbarungen der Parteien fanden die Bestimmungen des Bundestarifvertrages für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagearbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie einschließlich des Fahrleitungs-, Freileitungs- und Ortsnetzbaues und des Kabelbaues vom 29. März 1963 (BMTV) auf das Arbeitsverhältnis Anwendung; die Fassungen vom 28. November 1967 und vom 2. September 1970 lauten gleich. Diese Tarifbestimmungen lauten wie folgt:

"[1] Fernmontage ist eine Montage, die ein auswärtiges Übernachten des Montagestammarbeiters erfordert, weil ihm die tägliche Rückkehr entweder an den Sitz des entsendenden Betriebes oder zu seiner Wohnung nicht zumutbar ist.

[2] Die Entscheidung, ob im Betrieb einheitlich von der Entfernung zwischen dem entsendenden Betrieb und der Montagestelle oder zwischen der Montagestelle und der Wohnung ausgegangen wird, trifft der Arbeitgeber mit Zustimmung des Betriebsrates" (§ 6 Nr. 1 BMTV).

"Die Auslösung ist eine Pauschalerstattung der Mehraufwendungen am Montageort" (§ 6 Nr. 4 Abs. 1 BMTV).

"Nahmontage ist eine Montage, bei der dem Montagestammarbeiter die tägliche Rückkehr zu seiner Wohnung zumutbar ist" (§ 7 Nr. 1 BMTV).

"Die Nahauslösung ist eine Pauschalerstattung, die den Mehraufwand bei auswärtigen Arbeiten abgelden soll" (§ 7 Nr. 3 Abs. 1 BMTV).

Mit Zustimmung des Betriebsrates bestimmte die Klägerin, daß für die Berechnung der Auslösung einheitlich im Betrieb von der Entfernung zwischen der Montagestelle und der Wohnung des Arbeitnehmers auszugehen war (vgl. § 6 Nr. 1 Abs. 2 BMTV).

Die Klägerin zahlte dem Beklagten zunächst Fernauslösung. Mit der vorliegenden Klage verlangt sie Erstattung der Diffe-

- 3 -

renz zwischen der gewährten Fernauslösung und der dem Beklagten nach ihrer Ansicht nur zustehenden Nahauslösung für die Zeit vom 2. Dezember 1969 bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Der Beklagte war während der Dauer seines Arbeitsverhältnisses auf verschiedenen Montagestellen der Klägerin mit unterschiedlicher Dauer eingesetzt. Er gab bei Abrechnungen über die Auslösung Hamburg als Wohnort an, und zwar für die Zeit vom 21. Juli 1969 bis 2. Dezember 1969 die Adresse "S Straße ptr." und ab 2. Dezember 1969 "Q straße bei H ", wo er auch polizeilich gemeldet war. Herr H ist mit dem Beklagten befreundet. Er bewohnt eine Zweizimmerwohnung. Der Beklagte stelle bei ihm einige Sachen des persönlichen Bedarfs unter und kam während der Dauer des Arbeitsverhältnisses einige Male nach Hamburg, um seine Post abzuholen. Von den Hamburger Behörden erhielt er weiterhin Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse.

Die Klägerin hat behauptet, der Beklagte sei bei Herrn H nur in größeren Abständen erschienen. Die Wohnung werde außer von Herrn H auch noch von dessen Mutter bewohnt; ein Raum zum Schlafen, Essen und Kochen habe dem Beklagten in dieser Wohnung nicht zur Verfügung gestanden. Der Beklagte habe regelmäßig in der Nähe der Baustellen gewohnt. Die Klägerin meint, der Beklagte habe sie auch getäuscht, als er ihr erklärt habe, er habe in Hamburg gewohnt. Erst im Dezember 1971 habe sie festgestellt, daß der Beklagte nicht in Hamburg gewohnt habe.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie
8.413,83 DM nebst 4 % Zinsen seit dem
13. Februar 1972 zu bezahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat behauptet, er habe seit dem 18. Mai 1961 in Hamburg gewohnt, u.a. in der S Straße in einem möblierten Zimmer. Im Herbst 1969 habe er sich ein anderes Zimmer gesucht. Herr H habe ihm die Mitbenutzung seiner Wohnung angeboten; ein Zimmer in dieser Wohnung stehe ihm jederzeit zur Verfügung. Er sei auch öfter nach Hamburg gefahren und habe dann regelmäßig bei Herrn H gewohnt. Länger als drei Tage habe er sich jedoch dort nie aufgehalten. Miete habe Herr H von ihm



- 4 -

nicht gefordert. Auf den auswärtigen Montagestellen habe er sich entweder ein möbliertes Zimmer oder eine kleinere Wohnung gesucht, immer aber mit kurzer Kündigungsfrist; verschiedentlich habe er auch im Hotel übernachten müssen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt sie ihren Zahlungsanspruch weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Das Berufungsgericht nimmt an, daß der Beklagte von der Klägerin zu Unrecht Fernauslösung bezogen habe, da er in Hamburg keine Wohnung gehabt habe; die Voraussetzungen für die Gewährung einer Fernauslösung im Sinne des § 6 Nr. 4 in Verbindung mit Nr. 1 BMTV hätten nicht vorgelegen. Der Senat kann dieser Auffassung nicht folgen. Die Auslegung der tariflichen Bestimmungen wird dem Sinn und Zweck dieser Regelung nicht gerecht.

a) Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Zeuge H dem Beklagten nur die Gelegenheit geboten hatte, anlässlich von Besuchen in Hamburg kostenlos zu übernachten, einige Sachen in seiner Wohnung unterzustellen und seine Anschrift als Postanschrift zu verwenden. Es ist nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht daraus den Schluß zieht, der Beklagte habe in Hamburg keine eigene Wohnung unterhalten.

b) Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts steht damit jedoch noch nicht fest, daß der Beklagte keinen Anspruch auf Fernauslösung hatte. Dieser Anspruch steht ihm vielmehr auch dann zu, wenn er zwar in Hamburg keine eigene Wohnung unterhalten hatte, im Sinne der tarifvertraglichen Regelung aber zu auswärtigen Übernachtungen gezwungen war. Dies ergibt sich bei einer Auslegung der Tarifbestimmungen nach Wortlaut und Gesamtzusammenhang (vgl. zur Auslegung von Tarifverträgen BAG 18, 278 [283] = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung [zu II 2 der Gründe]).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

2. a) Die Bestimmungen über die Fernauslösung sind im Zusammenhang mit den Regelungen über die Nahauslösung zu sehen. Der Tarifvertrag geht davon aus, daß einem Montagestammarbeiter entweder Fernauslösung oder Nahauslösung zusteht. Deshalb kommt es für die Auslegung des § 6 Nr. 1 und 4 BMTV im wesentlichen darauf an, wodurch sich Fern- und Nahmontage unterscheiden. Das entscheidende Kriterium für den Anspruch auf Fernauslösung nach § 6 Nr. 4 BMTV ist dabei, daß der Montagestammarbeiter bei der Fernmontage an der Montagestelle auswärts übernachten muß, während er bei der Nahmontage täglich in seine Wohnung zurückkehren kann.

Obgleich das Merkmal des "auswärtigen Übernachtens" zunächst vorauszusetzen scheint, der Arbeitnehmer müsse an einem anderen Ort seine Wohnung haben, zeigt doch ein Vergleich der Bestimmungen über die Nah- und Fernauslösung, daß es hierauf nicht ankommt. Sowohl bei der Fern- als auch bei der Nahmontage setzt der Tarifvertrag für den Regelfall voraus, daß der Montagestammarbeiter eine eigene Wohnung unterhält (vgl. §§ 6 Nr. 1 und 7 Nr. 1 BMTV). Maßgebend ist allein, in welcher Entfernung diese eigene Wohnung von der Montagestelle liegt. Nur danach entscheidet sich, ob eine tägliche Rückkehr in die eigene Wohnung zumutbar ist oder nicht. Davon wiederum hängt ab, ob eine auswärtige Übernachtung erforderlich wird, d.h., ob der Montagestammarbeiter sich am Montageort eine Unterkunft besorgen muß. Die dadurch verursachten Mehraufwendungen will der Tarifvertrag durch die Fernauslösung ausgleichen.

b) Der Tarifvertrag, der eine Pauschalerstattung zubilligt, macht den Anspruch auf Fernauslösung nicht davon abhängig, welche Unkosten dem Arbeiter im Einzelfall dadurch entstehen, daß er sich am Montageort eine Unterkunft beschaffen muß. Insbesondere ist es gleichgültig, ob er - bei kürzeren Einsätzen - im Hotel übernachtet oder ob er am Montageort eine (zweite) Wohnung unterhält. Der Tarifvertrag setzt voraus (z.B. in § 6 Nr. 1o), daß der Stammarbeiter sowohl zu Hause wie am Montageort jeweils eine Wohnung haben kann; hier regelt der Tarifvertrag, was mit der Wohnung am Montageort geschieht, wenn der Arbeitnehmer arbeitsunfähig wird und deshalb nach Hause fahren muß.

- 6 -



- 6 -

Eine an der jeweiligen Montagestelle gewählte Wohnung ist auch nicht identisch mit der in § 7 Nr. 1 BMTV bezeichneten Wohnung, zu der der Montagearbeiter bei einer Nahmontage täglich zurückkehren kann. Eine Unterkunft in einer eigenen Wohnung am jeweiligen Montageort wird vielmehr im Sinne der tarifvertraglichen Bestimmungen als auswärtige Übernachtung angesehen. In § 7 Nr. 1 BMTV wird eine ständige Wohnung vorausgesetzt, während sich der Stammarbeiter bei Fernmontagen am Montageort nicht auf Dauer einrichten kann, sondern sich jeweils eine Unterkunft besorgen muß. Diese ist im Verhältnis zur ständigen Wohnung im Sinne des § 7 Nr. 1 BMTV auch mit erhöhten Kosten verbunden. Der Arbeitgeber bezahlt mit der Fernauslösung die Mobilität seiner Montagestammarbeiter.

c) Entgegen der Ansicht der Klägerin fragt der Tarifvertrag somit allein, ob der Stammarbeiter sich jeweils am Montageort eine Unterkunft besorgen muß. Er unterscheidet nirgends danach, ob und in welchem Umfang der Arbeiter Aufwendungen für das Unterhalten einer Wohnung an seinem Heimatort hat. Der Tarifvertrag geht vielmehr ersichtlich davon aus, daß auch ein Arbeitnehmer, der ohne Kosten eine Wohnung mitbenutzen kann - zum Beispiel als Familienmitglied -, Anspruch auf Fernauslösung hat, wenn er von den auswärtigen Montagestellen nicht zu dieser kostenlosen Wohnmöglichkeit zurückkehren kann. Daß der Unterhaltung einer ständigen eigenen Wohnung nach der Regelung des Tarifvertrages keine Bedeutung zukommt, ergibt sich auch daraus, daß dieser Umstand dann bedeutungslos wird, wenn der Arbeitgeber als Anknüpfungspunkt für die Berechnung der Fernmontage den Sitz des entsendenden Betriebes wählt. Das zeigt das Beispiel der Klägerin. Wäre sie so verfahren, hätte der Beklagte auch nach ihrer Ansicht Anspruch auf Fernauslösung gehabt. Dem Senat will es nicht einleuchten, daß bei im übrigen gleicher Fallgestaltung und gleichem Kostenaufwand der Anspruch auf Fernauslösung davon abhängen soll, welche Berechnungsgrundlage gewählt wird.

d) Nach allem sind im Fall des Beklagten die Voraussetzungen für den Bezug der Fernauslösung erfüllt. Er mußte in der Zeit, in der die Klägerin Fernauslösung gewährte, unstreitig

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

die die Fernauslösung rechtfertigenden erhöhten Kosten für auswärtige Übernachtungen, sei es durch Hotelzimmer oder sei es durch Anmieten einer Wohnung am Montageort, aufbringen. Das reicht aus.

e) Das Ergebnis ist auch wirtschaftlich vernünftig. Die Fernauslösung betrug nach dem Tarifvertrag seit dem 1. Oktober 1970 bei Entfernungen bis 150 km während der ersten vier Wochen 22,50 DM und nach vier Wochen 21,-- DM pro Kalendertag; die Nahauslösung betrug beispielsweise im Fahrleitungs-, Freileitungs- und Ortsnetzbau 8,-- DM je Arbeitstag. Mit etwa 160,-- bis 170,-- DM monatlich konnte der Beklagte seine zusätzlichen Aufwendungen bei jeweils wechselnden Montagestellen nicht bestreiten, insbesondere nicht die Kosten eines Hotelaufenthaltes, die bei kurzem Einsatz auf einer Montagestelle anfallen.

3. Hat der Beklagte zu Recht von der Klägerin während der Dauer seines Arbeitsverhältnisses Fernauslösung erhalten, ist er nicht um den Differenzbetrag zwischen Nahauslösung und Fernauslösung ungerechtfertigt bereichert. Der Anspruch der Klägerin aus § 812 BGB ist somit unbegründet. Auch Schadenersatzansprüche scheiden aus, weil die Klägerin keinen Schaden erlitten hat.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

gez. Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Döring

Siara
21.8.1974

(zugleich für den im Urlaub befindlichen ehrenamtlichen Richter Seiler und in Vertretung der erkrankten Vorsitzenden Richterin Dr. Hilger)

